**G E S A N G V E R E I N F R O H S I N N 1 8 7 3 W E R N B O R N e.V.**

MITGLIED DES HESSISCHEN SÄNGERBUNDES IM DEUTSCHEN CHORVERBAND e.V.

**S A T Z U N G**Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht beim **Amtsgericht Bad Homburg VR 1526**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**Der Gesangverein Frohsinn 1873 Wernborn e.V. hat seinen Sitz in Usingen / Stadtteil Wernborn.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke, nämlich kulturelle Zwecke durch Förderung der Musik, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Einkommensteuerrechts ( § 10 b EStG, § 48 ff. der EStDV, insbesondere § 48 Abs. 2 und Anlage 1 hierzu: Abschnitt A Nr. 3.a) und § 48 Abs. 4 Nr. 1). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**
Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik, insbesondere die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Auftritte
vor, und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

**§ 3 Mitglieder**
Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme im Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
Diese entscheidet endgültig.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft endet:
a.) durch freiwilligen Austritt; Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
b.) durch Ausschluss aus dem Verein; Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
c.) unmittelbar mit dem Tod des Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

**§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit und die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung länger als 3 Monate in Rückstand sind.

**§ 6 Verwendung der Finanzmittel**Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

**§ 7 Organe des Vereins**Organe des Vereins sind
a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

**§ 8 Vorstand**Der Vorstand besteht aus
 a) dem geschäftsführenden Vorstand b) dem Beirat, gebildet aus bis zu fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 a) der/die Vorsitzende, b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
c) der Schriftführer, d) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein
vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Bei Nichtwählbarkeit eines neuen 1. Vorsitzenden in einer Mitgliederversammlung werden die Geschäfte durch den übrigen Vorstand als geschäftsführenden Vorstand bis zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden, in einer vom geschäftsführenden Vorstand neu einzuberufenden Mitgliederversammlung, weitergeführt.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

**§ 9 Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg (per e-Mail), per Fax oder bei Mitgliedern, die auf den beiden erstgenannten Wegen nicht zu erreichen sind, schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren kann jedoch nur der Erziehungsberechtigte für sein Kind bzw. seine Kinder das Stimmrecht ausüben und dieses nicht durch Vollmacht übertragen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung; b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes; c) Entgegen-nahme des Berichtes der Abteilungen; d) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter. e) Wahl und Abwahl des Vorstandes; f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
und einem Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren; g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages; h) Ge-nehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes; i) Beschlussfassung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung; j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

**§ 10 Ehrungen**Nach Beschluss der Mitgliederversammlung wird den um den Chorgesang verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Die Ehrung nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahr. Mitglieder, die 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und 75 - Jahre dem Verein angehören, werden durch ein Mitglied des Vorstands geehrt.

**§ 11 Auflösung des Vereins**
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Usingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke des Stadtteils Wernborn zu verwenden hat.

**§ 12 Inkrafttreten**
Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.02.2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.